



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0075-RD 3/2017

Wien, am 27. April 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 14.03.2017, Nr. 12380/J, betreffend Bienensterben

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 14.03.2017, Nr. 12380/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Imkerinnen und Imker in Österreich im langjährigen Durchschnitt steigt. Die Aufteilung der ImkerInnen und insbesondere der Völker pro Jahr in den Bundesländern kann nicht dargestellt werden, weil diese Zahlen für ErwerbsimkerInnen vom Erwerbsimkerbund nicht erhoben wurden, da es sich hier zumeist um WanderimkerInnen handelt, die in mehreren Bundesländern Bienenstände haben und Änderungen auch im Laufe des Jahres erfolgen. Die Übersicht in Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Bienenhaltung seit 2003.

Tabelle 1: Entwicklung der Bienenhaltung (Imkerinnen und Imker sowie Bienenvölker)

Jahr	ImkerInnen	Völker
2003	24.421	327.346
2006	23.000	311.000
2010	24.451	367.583
2011	24.490	368.183



2012	25.099	376.485
2013	25.492	382.638
2014	25.277	376.121
2015	26.063	347.128
2016	26.609	354.080

Quelle: Biene Österreich

Die im Juli 2015 veröffentlichte Novelle der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung ([BGBl. II Nr. 193/2015](#)) verpflichtet nunmehr jeden Imker bzw. jede Imkerin, sich mit seinen Standorten und der Anzahl der gehaltenen Bienenvölker im Veterinärinformationssystem (VIS) zu registrieren. Die Registrierungspflicht startete im Dezember 2016. Es sind zwei Meldungen pro Jahr vorgesehen (Spätherbst, Frühjahr). Damit wird es in Zukunft möglich sein, zentral den, im Spätherbst des jeweiligen Jahres gemeldeten Völkerbestand mit dem im folgenden Frühjahr gemeldeten zu vergleichen.

Zu Frage 2:

Die Amerikanische Faulbrut der Honigbienen ist gemäß § 3 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988 idgF, eine anzeigepflichtige Bienenkrankheit. Das heißt, jeder Ausbruch oder Verdacht auf diese Erkrankung ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Das BMLFUW hat gemeinsam mit der Biene Österreich und den Bundesländern Anfang 2014 die Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Zoologie, mit der Durchführung des Forschungsprojektes 100972 „Zukunft Biene – Grundlagenforschungsprojekt zur Förderung des Bienenschutzes und der Bienengesundheit“ beauftragt. Die Gesamtprojektleitung liegt bei Univ. Prof. Dr. Karl Crailsheim.

Das Projekt „Zukunft Biene“ hat die Erforschung der Bienengesundheit in Österreich und den Einfluss der landwirtschaftlichen Produktion, der Imkerei und der Witterungsverhältnisse auf Völker- und Bienenverluste zum Ziel. Es ist auf drei Jahre angelegt und soll durch angewandte Forschung und Grundlagenforschung die Ursachen von Bienenverlusten beleuchten bzw. identifizieren und die Verluste in Zukunft reduzieren, sowie den allgemeinen Gesundheitszustand der Bienenvölker in Österreich verbessern.

Zu Frage 3:

Das BMLFUW finanziert und fördert seit Jahren verschiedene Projekte, die sich mit dem Thema Bienen und Bienengesundheit, Bienenweide und Zucht befassen. Beispiele mit besonderer Relevanz zu Völker- und Bienenverlusten sind die folgenden Projekte:

- a) Untersuchungen zum Auftreten von Bienenverlusten in Mais- und Rapsanbaugebieten Österreichs und möglicher Zusammenhänge mit Bienenkrankheiten und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Akronym: MELISSA).
https://www.dafne.at/dafne_plus_homepage/download.php?t=ProjectReportAttachment&k=2661
- b) Überwachungsprogramm zur Überprüfung der tatsächlichen Exposition von Honigbienen gegenüber Clothianidin, Thiamethoxam, Fipronil und Imidacloprid in von Bienen für die Futtersuche oder von Imkern genutzten Gebieten (Akronym: CIFT-HOBIENEXPO).
https://www.ages.at/download/0/0/2acb00e8e0f7c6477a511b052482ab4985d771fb/fileadmin/AGES2015/Themen/Umwelt_Bilder/Bienen/Monitoringprojekt_Bienen_Abschlussbericht_2012.pdf
- c) Untersuchungen zur Identifizierung einer möglichen Exposition von Honigbienen gegenüber den Wirkstoffen Clothianidin, Thiamethoxam, Imidacloprid und Fipronil unter Feldbedingungen (Akronym: Bienexpo 13).
https://www.ages.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/v1-Abschlussbericht_Bienenexposition-Ueberwachungsprogramm_2013_Bienexpo_13_.pdf
- d) Bienen Gesundheits- und Expositionsmonitoring 2014-2016 in Fällen mit Vergiftungsverdacht (Projekt „Zukunft Biene“, Modul 3c). Abschlussbericht derzeit in Arbeit; Zweiter Zwischenbericht siehe:
https://www.dafne.at/dafne_plus_homepage/download.php?t=ProjectReportAttachment&k=3869

Seit 1.2.2017 befindet sich das ebenfalls vom BMLFUW geförderte ERA-Net Projekt „Neue Indikatoren und Maßnahmen der imkerlichen Praxis zur Verbesserung der Bienengesundheit in Europa im Zeitalter von *Aethina tumida*“ (Akronym: BPRACTICES) in Bearbeitung. An diesem Projekt mit 36 Monaten Laufzeit sind Partner aus 7 Ländern (Italien, Türkei, Slowenien, Spanien, Österreich, USA) beteiligt.

Als weiteres neues Projekt ist der „Varroa-Warndienst“ zu nennen. Nachdem die erforderlichen Vorarbeiten bereits erfolgreich abgeschlossen wurden, erfolgt der formelle Startschuss dazu in naher Zukunft.

Weitere Maßnahmen des BMLFUW sind die im Rahmen der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2017 - 2019 gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geförderten Aktivitäten. Beispiele dafür sind intensive Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Bienenkrankheiten, Varroabekämpfungsmaßnahmen und die Teilnahme am Bienengesundheitsprogramm.

Auch mit dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) werden verschiedene Maßnahmen angeboten, die insbesondere Blüten besuchende Insekten berücksichtigen. In dem Zusammenhang können nach Themenschwerpunkten gegliedert folgende Punkte genannt werden:

Blühstreifen und Landschaftselemente

- Die verpflichtende Anlage von Blühflächen auf Acker mit mindestens 4 insektenblütigen Mischungspartnern und die Anlage von Biodiversitätsflächen im Grünland ist in der Maßnahme „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) eine wesentliche Förderaufgabe. Insbesondere im Ackerbereich sind Flächen für Blüten besuchende Insekten von besonderer Bedeutung.
- Im Rahmen der verpflichtenden Weiterbildung bei UBB und Bio spielt Biodiversität eine besondere Bedeutung, hier können auch spezifische Kurse zum Thema Blühflächen und deren Bedeutung für Insekten angeboten werden.
- Die Erhaltung von Landschaftselementen wie Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Raine oder Böschungen ist im ÖPUL zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen geregelt. Dadurch werden wesentliche Lebens- und Rückzugsräume für Insekten erhalten.

- Im Rahmen der „Naturschutzmaßnahme“ können spezifische Maßnahmen für Insekten gesetzt werden. Hier können von den Naturschutzabteilungen der Länder die entsprechenden Schwerpunkte (z.B. auch mit regionalen Naturschutzplänen, Schnittzeitaufgaben, gestaffelter Bewirtschaftung oder mosaikartiger Brach- und Altgrasstreifen) gesetzt werden.

Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Biologische Wirtschaftsweise:

- Im ÖPUL werden verschiedene Maßnahmen angeboten bei denen der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert oder gänzlich verboten wird. Beispielhaft ist hier der „Insektizidverzicht im Weinbau“, die „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ oder insbesondere die „Biologische Wirtschaftsweise“ zu nennen.
- Es ist eine Abgeltung für „Bio zertifizierte Bienenstöcke“ im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ von 25 €/Stock (für max. 1.000 Stöcke pro Betrieb) vorgesehen.
- Die Biologische Wirtschaftsweise an und für sich hat durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und die meist vielfältigere Fruchtfolge eine positive Wirkung auf Blüten besuchende Insekten.

Begrünungen und Grünlanderhaltung:

- Im ÖPUL wird die Anlage von Zwischenbegrünungen unterstützt und somit das grundsätzliche Angebot an Blütenpflanzen erhöht.
- Im ÖPUL wird eine eigene Begrünungsvariante im Rahmen der Maßnahme „Zwischenfruchtbegrünung“ angeboten. (Variante 1: Begrünung von 31.07. bis 15.10., mit 5 insektenblütigen Mischungspartnern und einer höheren Prämie als die anderen Begrünungsvarianten).
- In mehreren ÖPUL Maßnahmen ist die Erhaltung des Grünlandes eine Voraussetzung. Diese Auflage sichert gerade in benachteiligten Gebieten im Zusammenspiel mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete den Erhalt bestehender strukturierter Landschaften mit einem Wechsel aus Wald, Waldrand und Grünland, die wichtige Lebensräume für Insekten bieten.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Grundsätzlich muss erwähnt werden, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als zuständige Zulassungsbehörde den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die einen zugelassenen Wirkstoff enthalten, nicht einschränken oder verbieten kann, wenn das Produkt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der EU-Verordnung Nr. 546/2011 erfüllt.

Die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf nationaler Ebene und basiert auf einer EU-weit einheitlichen und harmonisierten Bewertung des Risikos für sogenannte „nicht zu den Zielorganismen gehörende Arten“, wozu auch die Bienen gehören. Die rechtliche Grundlage ist die EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Details zur Bewertung des Risikos für Bienen sind in den Verordnungen 283/2013 und 284/2013 der genannten Richtlinie, sowie dem Leitfaden zur terrestrischen Ökotoxikologie (SANCO/10329/2002 rev 2 final) festgelegt.

Bei dieser einheitlichen und harmonisierten Risikobewertung von Bienen werden die akute und chronische Toxizität an adulten Bienen, Auswirkungen auf die Bienenbrut und subletale Wirkungen (z.B. Auswirkungen auf Verhalten und Reproduktion) berücksichtigt. Alle Untersuchungen werden gemäß den genannten Verordnungen an gesunden Bienen und Bienenvölkern durchgeführt.

Ein Pflanzenschutzmittel wird nur dann zugelassen, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Details zu den Voraussetzungen, unter denen ein Mitgliedstaat im Allgemeinen bestehende Zulassungen abändern oder aufheben darf, sind in den Artikeln 44 bis 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu finden. Zusätzlich können in der Durchführungsverordnung zum jeweiligen Wirkstoff auch noch diverse Gestaltungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten vorgesehen sein.

Generell ist anzumerken, dass die Länder auf Basis der jeweiligen Landesgesetze jederzeit die Möglichkeit haben, ein Verbot der Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel auszusprechen, da der Bereich der Verwendung (Anwendung und Lagerung) von Pflanzenschutzmitteln durch die so genannte „Ausführungsgesetzgebung“ (Art. 12 B-VG: Grundsatzgesetzgebung: Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung: Länder) in den Kompetenzbereich der Länder fällt.

Der Bundesminister

